

Fördergrundsätze für Beratungsleistungen für handwerklich arbeitende Betriebe der Milchverarbeitung

vom 30. September 2019 Az.: M2-7621-1/550

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Beihilferechtliche Grundlage

Die Beihilfen sind nach Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 freigestellt.

1.2 Landesrechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Es gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu Artikel 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

2. Zweck der Zuwendung

Zweck der Förderung ist die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung in traditionell handwerklich arbeitenden Betrieben der Milchverarbeitung in Bayern.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungsleistungen für handwerklich arbeitende Betriebe der Milchverarbeitung in folgenden Bereichen:

- a) Beratung zur Qualitätssicherung der Produkte,
- b) Beratung zu Hygieneanforderungen im Produktionsbereich,
- c) Beratung zur Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von HACCP-Konzepten (Gefahrenanalyse und kritische Kontrollpunkte),
- d) Beratung zur Erstellung, Überarbeitung und Anpassung von individuell zugeschnittenen Untersuchungs- und Probenplänen für die Eigenkontrolle,
- e) Beratung bei der Planung von Baumaßnahmen zur Berücksichtigung von lebensmittel- und hygienerechtlichen Anforderungen.

4. Begünstigte

4.1 Begünstigte sind handwerklich arbeitende Betriebe der Milchverarbeitung wie Hofkäsereien, Sennereien und Sennalpen in Bayern mit einer durchschnittlichen täglichen Verarbeitungsmenge von weniger als 5 000 kg Milch, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und ihre Betriebsstätte in Bayern haben.

4.2 Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) im Sinn von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist ein Beratungsunternehmen.

6. Zuwendungsvoraussetzungen und Verpflichtungen

6.1 Es können ausschließlich Beratungsunternehmen gefördert werden, deren Berater einen Abschluss zum Molkereimeister/in, Molkereitechniker/in oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation vorweisen können.

6.2 Über die erbrachte Beratungsleistung ist ein Beratungsnachweis zu erbringen. Der Beratungsnachweis muss mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Begünstigten,
- Betriebsnummer des Begünstigten,
- Name und Anschrift des Beratungsunternehmens,
- Name des Beraters,
- Datum,
- die Dauer der erhaltenen Beratung vor Ort,
- Art der erbrachten Beratung (siehe Nummer 3, Gegenstand der Förderung),
- Unterschrift des Beraters und des Begünstigten.

Dem Begünstigten ist ein Abdruck des Beratungsnachweises auszuhändigen.

6.3 Verpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Anträge der Begünstigten auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Antragstellung durch den Begünstigten sicherzustellen, dass dieser die Prüfung der Verwendung der Fördermittel durch die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie den Bayerischen Obersten Rechnungshof zulässt und dass diesem bekannt ist, dass die unter Nr. 8.2 aufgezählten Angaben im Förderantrag subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind. Der Zuwendungsempfänger muss die Einnahmen und Ausgaben der geförderten Beratung durch getrennte Rechnungslegung ausweisen und von sonstigen geförderten und nicht geförderten Tätigkeiten wirtschaftlich trennen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendungen im Sinn dieser Richtlinie für die Finanzierung der Beratungsleistungen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, stichprobenartige Befragungen der Begünstigten zur Qualitätssicherung der Beratung durchzuführen. Diese sind ebenso wie die Beratungsprotokolle der Bewilligungsbehörde, dem Bayerischen

Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof auf Verlangen zugänglich zu machen.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung, Mehrfachförderung

- 7.1 Die Zuwendung erfolgt in Form einer bezuschussten Dienstleistung als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderung wird anhand von Pauschalsätzen je Beratungsstunde bzw. sonstiger Leistungen gewährt. Mit der Pauschale sind alle Aufwendungen abgegolten. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.
- 7.2 Eine Beratungsstunde wird mit einer Pauschale von bis zu 45,-- Euro gefördert. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Beratungskosten im Sinne der Nummer 3. Pro Beratung werden zusätzlich zu den Beratungsstunden vor Ort bis zu zwei Stunden für die Vor- und Nachbereitung anerkannt, die ebenfalls mit einer Pauschale von bis zu 45,-- Euro gefördert werden. Zudem wird pro Beratung ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von bis zu 30,-- Euro gewährt.
- 7.3 Es werden maximal zwei Beratungen pro Kalenderjahr und Begünstigten gefördert. Pro Beratung werden maximal drei Beratungsstunden, zwei Stunden für die Vor- und Nachbereitung sowie ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 30,-- Euro gefördert.
- 7.4 Unabhängig von den Regelungen in den Nummern 7.1 bis 7.3 ist die Förderung auf maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer begrenzt. Die Zuwendungen werden ausschließlich aus dem Bayerischen Landeshaushalt finanziert.
- 7.5 Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, wenn die Beratungsleistungen bereits aus anderen staatlichen Programmen oder mit anderen staatlichen Maßnahmen gefördert werden.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger beantragt pro Kalenderjahr bis zum 31. Januar schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, dem Kompetenzzentrum Förderprogramme der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk), die Förderung der Beratung. Der Förderantrag enthält mindestens die Anzahl der geplanten Beratungen, die in dem Kalenderjahr gefördert werden sollen sowie die Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag, holt ggf. – soweit noch nicht vorliegend – eine Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen ein und entscheidet über die Förderung. Sie erlässt einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.

8.2 Antragstellung durch den Begünstigten

Der Begünstigte beantragt vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Beratungsunternehmen die Beratung. Der Förderantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Unternehmens,
- Größe des Unternehmens (durchschnittliche tägliche Milchverarbeitungsmenge),
- Standort der Betriebsstätte, für die die Beratung beantragt wird,
- Beschreibung des gewünschten Beratungsvorhabens,
- Aufstellung der beihilfefähigen Kosten,
- Höhe des beantragten Zuschusses,
- Angabe über die Anzahl der im aktuellen Kalenderjahr bereits erfolgten Beratungen, für die eine Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wurde,
- KMU-Erklärung,
- UiS-Erklärung,
- Erklärung zur Begleichung von Rückforderungen aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (vgl. Nummer 4.2),

- Erklärung des Begünstigten, dass er für die Beratungsleistungen, für die er nach diesen Fördergrundsätzen eine Förderung beantragt, keine Förderung aus anderen staatlichen Programmen beantragt hat und auch keine beantragen wird (vgl. Nummer 11.1).

Es können nur Anträge gefördert werden, die nach Erteilung des vorläufigen Zuwendungsbescheids an den Zuwendungsempfänger bzw. nach einer Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn an den Zuwendungsempfänger gestellt wurden.

8.3 Der Zuwendungsempfänger prüft die Teilnahmevoraussetzungen und entscheidet über die Erbringung der Beratung.

8.4 Rechnungstellung an die Begünstigten

Der Zuwendungsempfänger stellt dem Begünstigten die Kosten für die erbrachte Beratung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Der staatliche Zuschussanteil wird auf dieser Rechnung ausgewiesen und mindert den zu zahlenden Rechnungsbetrag.

Der Zuwendungsempfänger hat folgende Rechnungsangaben gesondert auszuweisen:

- Preis je Beratungsstunde (ohne Umsatzsteuer),
- Umsatzsteuer,
- Gesamtbetrag,
- Förderbetrag,
- Endbetrag für den Begünstigten.

8.5 Auszahlungsantrag und Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger stellt nach Durchführung der Beratungen einen Auszahlungsantrag für die Zuwendung an die Bewilligungsbehörde. Dem Auszahlungsantrag sind zum Nachweis der Verwendung folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein Sachbericht (Liste der Beratungsbetriebe mit der Anzahl der Beratungen je Betrieb, den Kosten der einzelnen Beratung, der beantragten Förderung der einzelnen Beratung sowie den Beratungen insgesamt mit der Summe der Beratungskosten und der Summe der beantragten Förderung),
- die dazu gehörenden Förderanträge der Begünstigten,
- die Beratungsnachweise,
- Rechnungskopien,
- Zahlungsbelege als Nachweise des Eigenanteils der Begünstigten (insbesondere Umsatzsteuer).

Pro Zuwendungsempfänger und Kalenderjahr ist nur ein Auszahlungsantrag zulässig. Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers für die in einem Kalenderjahr durchgeführten Beratungen ist spätestens am 31. Oktober des gleichen Jahres zu stellen.

8.6 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsbehörde prüft zum Nachweis der Verwendung den Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers. Nach der Prüfung erlässt die Bewilligungsbehörde den endgültigen Zuwendungsbescheid und zahlt die Mittel an den Zuwendungsempfänger aus.

9. **Prüfungsrecht**

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für

die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege beim Zuwendungsempfänger und bei den Begünstigten entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

10. Veröffentlichung

Auf einer Beihilfe-Website werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung,
- voller Wortlaut der Beihilfemaßnahmen einschließlich Änderungen,
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für jede Einzelbeihilfe über 60 000 Euro.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Abweichend von Nummer 6.3 der ANBest-P sind die förderrelevanten Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.
- 11.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Zuwendungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Artikel 48, 49 und 49a BayVwVfG.

12. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze treten am 30. September 2019 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

München, 30. September 2019

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor